

# Versorgung der Bevölkerung mit dem Influenza-Impfstoff in der Saison 2020/21

Empfehlung der Bioethikkommission – 19. Oktober 2020

## Die besondere Bedeutung der Influenza-Impfung in der COVID-19-Pandemie

Die Bioethikkommission hat seit 2015 bereits mehrere Empfehlungen zu Impfungen veröffentlicht.<sup>1</sup> Sie hat im Juni dieses Jahres aufgrund der Erfahrungen mit der COVID-19-Pandemie Maßnahmen zur Förderung einer aktiven Impfprophylaxe gegen bestimmte Erkrankungen, darunter Influenza (Grippe), empfohlen.<sup>2</sup> Ein zeitliches Zusammentreffen von COVID-19 und anderen Infektionskrankheiten potenziert das Risiko für besonders schwere Krankheitsverläufe, und zwar nicht nur bei Risikopatienten und -patientinnen. Vor diesem Hintergrund erscheint es der Bioethikkommission aus ethischen Erwägungen unabdingbar, das Potential von bereits verfügbaren Impfungen gegen Erkrankungen und insbesondere auch gegen Influenza voll auszuschöpfen. So kann durch die Impfprävention ein wirksamer Schutz vor einer Erkrankung erreicht werden, woran nicht allein ein individuelles Interesse, sondern zudem auch ein Interesse der Allgemeinheit besteht, weil diese Erkrankung schwere Verläufe haben und erhebliche Kapazitäten des Gesundheitssystems binden kann und ihre Eindämmung daher auch der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems während der COVID-19-Pandemie dient. Der größte Effekt mit den verfügbaren Grippe-Impfstoffen kann erzielt werden, wenn die Impfquoten vor allem bei Risikogruppen erheblich gesteigert werden können.<sup>3</sup>

## Verfügbarkeit des Influenza-Impfstoffes in der Saison 2020/21

In Österreich wurden große Anstrengungen unternommen, erhebliche Mengen des Influenza-Impfstoffes zur Versorgung der Bevölkerung zu beschaffen. Es bestehen darüber hinaus aufgrund § 57a Arzneimittelgesetz (AMG) und einer auf der Grundlage des Abs. 2 leg. cit. erlassenen Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)<sup>4</sup> spezielle Verpflichtungen der Zulassungsinhaber und

- 
- 1 *Bioethikkommission*, Stellungnahme „Impfen – ethische Aspekte“, 01.06.2015; *Bioethikkommission*, Stellungnahme zum Impfen, 06.05.2019, abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/bioethikkommission/publikationen-bioethik.html>.
  - 2 *Bioethikkommission*, Empfehlung „Impfen gegen Erkrankungen, für die es zugelassene Impfstoffe gibt, in Zeiten der COVID-19-Pandemie“, 08.06.2020, abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/bioethikkommission/publikationen-bioethik.html>.
  - 3 Stellungnahme der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI), Bestätigung der aktuellen Empfehlungen zur saisonalen Influenzaimpfung für die Influenzasaison 2020/21 in Anbetracht der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Stand: 30.07.2020), in: Robert Koch-Institut (Hrsg), *Impfstatus von Kindern und Jugendlichen in der COVID-19-Pandemie*, S. 28 ff., abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/32-33\\_20.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/32-33_20.pdf?_blob=publicationFile).
  - 4 Verordnung über die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung, BGBl. II 30/2020.

der Arzneimittel-Großhändler, die auf eine Deckung des Bedarfs an Influenza-Impfstoffen im Inland gerichtet sind. Diese Verpflichtung steht insbesondere versorgungsgefährdenden Kontingentierungen und versorgungsgefährdenden Verbringungen von für den innerstaatlichen Markt bestimmten Impfstoffen auf andere Märkte entgegen.<sup>5</sup>

Die Influenza-Impfung ist an Impfstellen (z. B. Gesundheitsämter, Impf-Ambulanzen, etc.), bei niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen, und teils auch mit Rezept direkt in Apotheken erhältlich sowie bei ausgewählten Impfkationen beispielsweise über Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. In der Saison 2020/21 wird eine Abgabe des Influenza-Impfstoffes insbesondere auch über Gebietskörperschaften (§ 57 Abs. 1 Z 5 AMG) erfolgen. Das Nationale Kinderimpfprogramm des Bundes, der Bundesländer und der Sozialversicherung wird von den Bundesländern organisiert und wird in jedem Bundesland etwas anders umgesetzt.<sup>6</sup>

## **Bedeutung einer umfassenden und korrekten Information über die Influenza-Impfung**

Angesichts der aufgrund der COVID-19-Pandemie besonders großen Relevanz einer aktiven Impfprophylaxe gegen Influenza ist eine möglichst umfangreiche Information der Bevölkerung über die Bedeutung, die Verfügbarkeit und den empfohlenen Zeitpunkt der Influenza-Impfung wichtig. Eine derartige Information sollte beispielsweise durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)<sup>7</sup> und durch die Gesundheitsbehörden der Bundesländer sowie durch die Medien erfolgen. Insbesondere der ORF kann in diesem Zusammenhang im Hinblick auf seinen besonderen gesetzlichen Auftrag zur umfassenden Information der Allgemeinheit, insbesondere auch über Gesundheitsfragen (§ 4 Abs. 1 Z 1, 14 iVm. § 4c ORF-Gesetz), einen wesentlichen Beitrag leisten. Besondere Bedeutung sollte einer objektiven und transparenten Information mit dem Ziel zukommen, Menschen einen effektiven Weg zur Influenza-Impfung aufzuzeigen. Auch die Berufsvereinigungen der Ärzte und Ärztinnen sowie der Apotheker und Apothekerinnen können durch die Information ihrer Mitglieder dafür sorgen, dass Menschen qualitativ hochwertige Informationen über die Verfügbarkeit des Influenza-Impfstoffes erhalten.

Die Informationen zur Influenza-Impfung sollen vorrangig jene Personen adressieren und erreichen, für die eine hohe Priorität für eine Impfung während der COVID-19-Pandemie besteht. Das sind nach einer Empfehlung der WHO Angehörige von Gesundheitsberufen und Personen ab dem 60. Lebensjahr (höchste Priorität) sowie ferner Personen mit chronischen Erkrankungen, Schwangere und Kinder im Alter zwischen 6 und 59 Monaten.<sup>8</sup> Das BMSGPK hat in seiner „Empfehlung zur Influenza-Impfung (Grippeimpfung) Saison 2020/2021“ detailliert die einzelnen Personengruppen aufgezählt.<sup>9</sup>

---

5 Vgl. ErIRV 1092 BlgNR 22. GP.

6 Die Ansprechstellen in den Bundesländern sind unter [www.gesundheit.gv.at/service/beratungsstellen/impfen](http://www.gesundheit.gv.at/service/beratungsstellen/impfen) zu finden.

7 BMSGPK, FAQs Influenza-Impfung, abrufbar unter [https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfempfehlungen-Allgemein/Empfehlung-Influenza-Impfung-\(-Grippeimpfung-\)-Saison-2020-2021.html](https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfempfehlungen-Allgemein/Empfehlung-Influenza-Impfung-(-Grippeimpfung-)-Saison-2020-2021.html).

8 Vgl. <https://www.who.int/influenza/vaccines/use/en/> (Stand 15.10.2020).

9 BMSGPK, Empfehlung Influenza-Impfung („Grippeimpfung“) Saison 2020/2021, abrufbar unter [https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfempfehlungen-Allgemein/Empfehlung-Influenza-Impfung-\(-Grippeimpfung-\)-Saison-2020-2021.html](https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfempfehlungen-Allgemein/Empfehlung-Influenza-Impfung-(-Grippeimpfung-)-Saison-2020-2021.html).

## Allokation des Influenza-Impfstoffes im Fall einer Mangelsituation

Die Bioethikkommission empfiehlt Maßnahmen, um den Bedarf und die verfügbare Menge an Influenza-Impfstoffen möglichst präzise prognostizieren zu können. Eine derartige Maßnahme könnte es sein, die Akteure entlang der Lieferkette (Zulassungsinhaber, Großhändler, Apotheken) auf der Grundlage des § 57a AMG zur Information über die bei ihnen verfügbare Menge zu verpflichten. Falls keine ausreichende Menge an Influenza-Impfstoffen verfügbar sein und eine Mangelsituation absehbar werden sollte, ist dringend zu empfehlen, durch geeignete Maßnahmen eine Versorgung jedenfalls jener Personen sicherzustellen, für die eine Impfung prioritär ist (siehe dazu oben). Die Bioethikkommission empfiehlt für einen solchen Fall, insbesondere die Inanspruchnahme der „Sonderbestimmung im Zusammenhang mit Krisensituationen“ gemäß § 94d AMG zu prüfen. Auf der Grundlage dieser Bestimmung kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz spezifische Versorgungs- und Bereitstellungsverpflichtungen verordnen, um während der Pandemie die notwendige Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen.<sup>10</sup> Als „notwendig“ erscheint im Fall einer Mangelsituation insbesondere die Versorgung der genannten Risikogruppen mit dem Influenza-Impfstoff. Ein derartiges Verständnis liegt auch im Licht des verfassungsgesetzlichen Sachlichkeitsgebotes (Art. 7 Abs. 1 B-VG) und der aus dem Grundrecht auf Leben (Art. 2 EMRK) abzuleitenden Schutzpflichten, die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems erfordern, nahe.

## Schluss

Im Übrigen erinnert die Bioethikkommission an ihre Empfehlung, Maßnahmen zu setzen und zu unterstützen, um die Produktion von Impfstoffen in Europa zu fördern. Sie weist schließlich darauf hin, dass trotz einer Influenza-Impfung das Tragen einer MNS-Maske sowie die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften (Abstand, Händehygiene) als zentrale Instrumente zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie wesentlich bleiben.

---

<sup>10</sup> Auf dieser Grundlage wurde bereits die Verordnung betreffend Sonderregelungen für Arzneimittel für die Dauer der Pandemie mit COVID-19, BGBl. II 213/2020, erlassen.